

S a t z u n g

der Gemeinde ..Oberkostenz..... über die Inordnunghaltung der Wirtschaftswege in der Gemarkung.

Auf Grund des § 22 des Selbstverwaltungsgesetzes von Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 5.10.1954 (GVBl. S. 117) und auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom...2.1.55... wird hiermit folgende Satzung erlassen:

§ 1.

Zur Erhaltung und dauernden Benutzbarkeit der Feldwege haben alle Grundeigentümer an Feldwegen bei der Feldbestellung darauf zu achten, dass die Wege nicht beschädigt werden. Bei der Bodenbearbeitung sind, um ein Aufreißen der Feldwege zu vermeiden, die Felder im letzten Teil entlang der Wege zu bestellen.

§ 2.

Es ist verboten, auf die Feldwege Mist, Düngest, Steine oder sonstige, die Sauberkeit oder Befahrbarkeit beeinträchtigende Gegenstände zu werfen.

§ 3.

Im Falle der Zuwiderhandlung ist die Gemeinde berechtigt, durch die Anlieger beschädigten Wege auf deren Kosten instandsetzen oder im Falle des verbotswidrigen Handlins nach § 2 die Wege auf Kosten des Verursachers übergeben zu lassen. Die Kosten können im Verwaltungszwangsverfahren eingetrieben werden.

§ 4.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Oberkostenz ..... den 15. Januar 1955. Der Bürgermeister:

*Klein*

**Genehmigt!**

Simmern den 2. März 1955.

*Handratsamt*

